

Erlass zum Ausgleichsfond Schießanlagen

Bekanntmachung vom 18. April 2018

InnDS III D 2

Telefon: 90223-2331 oder 90223-0, intern 9223-2331

Entsprechend dem Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Haushaltsgesetz 2018/2019 (Fundstelle: Beschlussprotokoll Hauptausschuss 18/22 vom 15. November 2017, Seite 89: Kapitel 05 31/Titel 443 79; Beschlussprotokoll Hauptausschuss 18/28 vom 6. Dezember 2017, laufende Nummer 42 C) und im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen ergeht der folgende Erlass:

1 Sinn und Zweck

1.1 Beim Polizeipräsidenten in Berlin wird ein Ausgleichsfonds zu Gunsten von aktiven und ausgeschiedenen Dienstkräften der Polizei Berlin eingerichtet, die in der Vergangenheit regelmäßig und häufig auf Schießanlagen der Polizei Berlin, die nicht dem aktuellen technischen Stand der Zeit entsprachen, ihren Dienst ausgeübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Gesundheitsstörung geltend gemacht haben.

1.2 Die Leistungen aus dem Fonds erfolgen auf freiwilliger Basis. Mit der Auszahlung wird weder eine Rechtspflicht des Landes Berlin noch eine Bindungswirkung für vergleichbare Fälle in der Zukunft anerkannt.

1.3 Zahlungen aus dem Fonds setzen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, und der begünstigten Dienstkraft voraus, mit der sich die begünstigte Dienstkraft verpflichtet, den Auszahlungsbetrag auf etwaige Schadensersatz-, Schmerzensgeldansprüche, einen Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43 LBeamtVG) oder weitere Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Einsatz auf veralteten Schießstätten geltend gemacht werden, anrechnen zu lassen. Dies gilt nicht für reguläre Leistungen der Beihilfe oder der Dienstunfallfürsorge (mit Ausnahme einer einmaligen Unfallentschädigung) sowie Leistungen der Unfallkasse nach SGB VII.

2 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel für den Ausgleichsfonds werden nach Bedarf aus dem Landeshaushalt im Kapitel 05 31, Titel 443 79 zur Verfügung gestellt.

3 Begünstigter Personenkreis

Regelmäßig und häufig im Sinne von Nummer 1.1 ist eine Dienstausbildung auf den genannten Schießanlagen, wenn sie deutlich über die jährlichen Grundlagen- und Kontrollübungen hinausgeht (zum Beispiel Schießtrainerinnen und -trainer sowie Angehörige einer Spezialeinheit). Eine Gesundheitsstörung im Sinne von Nummer 1.1 dieses Erlasses muss spätestens bis zum 30. Juni 2018 unter Vorlage medizinischer Unterlagen geltend gemacht werden beziehungsweise worden sein.

4 Bewertungskommission

4.1 Der Senator für Inneres und Sport beruft eine Bewertungskommission, die aus drei Mitgliedern - davon ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende - besteht.

4.2 Die Mitglieder der Bewertungskommission werden durch den Senator für Inneres und Sport schriftlich berufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachbenennung. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes der Bewertungskommission kann eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

4.3 Die Mitglieder der Bewertungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

4.4 Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Bewertungskommission. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Für eine Entscheidung der Kommission ist eine Mehrheit von zwei Stimmen erforderlich. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die/der Vorsitzende der Bewertungskommission. Die Bewertungskommission kann insbesondere zur Verfahrensunterstützung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

4.5 Es steht im Ermessen der Bewertungskommission, eine antragstellende Dienstkraft vor der Entscheidung mündlich anzuhören.

4.6 Die Sitzungen und die mündlichen Anhörungen der Bewertungskommission sind nicht öffentlich. An den mündlichen Anhörungen können je eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Polizei (Gesamtpersonalrat, Gesamtfrauenvertretung und Gesamtschwerbehindertenvertretung) teilnehmen, soweit die antragstellende Dienstkraft dem zugestimmt hat. Die antragstellende Dienstkraft kann sich bei einer mündlichen Anhörung durch Personen ihres Vertrauens begleiten lassen. Die Bewertungskommission stellt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens sicher.

4.7 Die Mitglieder der Bewertungskommission und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den mündlichen Anhörungen sind zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten der antragstellenden Dienstkraft verpflichtet. Über die Verschwiegenheitspflicht sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Form zu belehren.

5 Geschäftsstelle

5.1 Beim Polizeipräsidenten in Berlin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die als Anlauf- und Koordinierungsstelle dient.

5.2 Die Geschäftsstelle nimmt die Anträge der Polizeivollzugsdienstkräfte entgegen. Sie bereitet für die Bewertungskommission die jeweiligen Anträge auf und gibt ein Votum über die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis im Sinne von Nummer 1.1 und Nummer 3 ab.

5.3 Die Geschäftsstelle führt eine laufende Statistik über die Zahl der Anträge und die Summe der jeweiligen Auszahlungen sowie die Auszahlung pro Antrag. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport berichtet dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin halbjährlich, erstmals Mitte 2018.

6 Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind bis spätestens zum 30. Juni 2018 auf einem zur Verfügung gestellten Antragsformular beim Polizeipräsidenten in Berlin zu stellen. Eine bereits gestellte Dienstunfallanzeige oder die sonstige frühere Geltendmachung einer Erkrankung ersetzt einen solchen Antrag nicht.

6.2 Die antragstellende Dienstkraft hat ihre Einwilligung in die Einsichtnahme der für die Bewertung erforderlichen Unterlagen (einschließlich medizinischer Unterlagen) durch die Geschäftsstelle und die Bewertungskommission zu erteilen. Der Antrag hat Angaben zu Zeitraum, Umfang und Regelmäßigkeit der Dienstausbübung auf Schießanlagen gemäß Nummer 1.1 sowie durch medizinische Unterlagen belegte Angaben zu den geltend gemachten Gesundheitsstörungen zu enthalten.

6.3 Die Geschäftsstelle legt die aufbereiteten Anträge mit dem Votum nach Nummer 5.2 der Bewertungskommission vor.

6.4 Die Bewertungskommission entscheidet, ob die antragstellende Dienstkraft zu dem begünstigten Personenkreis gehört, legt gegebenenfalls den Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von Nummer 7 fest und begründet ihre Entscheidung schriftlich.

6.5 Auf der Grundlage der Entscheidung der Bewertungskommission bietet das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, der Dienstkraft eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von Nummer 1.3 an.

6.6 Gegen die Entscheidungen der Bewertungskommission steht der Rechtsweg nicht offen. Die Bewertungskommission kann jedoch über fristgerecht gestellte Anträge erneut entscheiden, wenn dies durch eine veränderte Sachlage gerechtfertigt ist.

6.7 Sofern die antragstellende Dienstkraft parallel zu dem Antrag auf Leistungen aus dem Ausgleichsfonds eine Dienstunfallanzeige bei der Dienstunfallstelle der Berliner Polizei gestellt hat oder stellt, ist diese nach den rechtlichen Vorgaben parallel zu prüfen. Im Fall der parallelen Antragsstellung hat die Dienstkraft ihre Einwilligung zu erklären, dass die relevanten Erkenntnisse und Bewertungen der Bewertungskommission der Dienstunfallstelle zur Verfügung gestellt werden und die Bewertungskommission Einblick in die bei der Dienstunfallstelle vorhandenen Unterlagen nimmt. Die Bewertungskommission und die Dienstunfallstelle der Berliner Polizei können sich anlassbezogen Hinweise zur Bewertung des Sachverhaltes geben.

7 Entscheidungen der Bewertungskommission/Leistungsumfang

7.1 Die Bewertungskommission entscheidet frei und unabhängig über die Höhe einer Einmalzahlung. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Häufigkeit der Dienstausbübung auf den entsprechenden Schießanlagen und die Art und Schwere der geltend gemachten Gesundheitsstörung.

7.2 Sofern die Bewertungskommission eine Einmalzahlung zuerkennt, darf diese für die einzelne Dienstkraft eine Summe von 80 000 € nicht übersteigen und soll die Summe von 2 000 € nicht unterschreiten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

Andreas Geisel Senator für Inneres und Sport